



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Vieh und Fleisch

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2005

Ausgegeben am 17. Mai 2005

3. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 18. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für Stiere, Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen für den Zeitraum 01. Juli 2005 bis 30. Juni 2006**
- 19. INFORMATION – GATT-Regelung – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2005 bis 30. September 2005**
- 20. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent GATT II – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2005 bis 30. September 2005**
- 21. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für Eier und Eieralbumine für den Zeitraum 01. Juli 2005 bis 30. September 2005**
- 22. INFORMATION – Interimsabkommen (Israel) – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2005 bis 30. September 2005**
- 23. INFORMATION – Interimsabkommen (Türkei) – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2005 bis 30. September 2005**

Fortsetzung umseitig

24. **INFORMATION – Einfuhrkontingent für Erzeugnisse der Sektoren Eier und Geflügelfleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Juli 2005 bis 31. Dezember 2005**
25. **INFORMATION – Europa-Abkommen/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2005 bis 30. September 2005**
26. **INFORMATION – GATT-Regelung/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2005 bis 30. September 2005**
27. **INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse für den Zeitraum 01. Juli 2005 bis 30. September 2005**
28. **INFORMATION – Einfuhrkontingent für Schweinefleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Juli 2005 bis 30. September 2005**

BANKGARANTIE

HÖCHSTBETRAGS-BANKGARANTIE

Nr. 18
INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für Stiere, Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen für den Zeitraum 01. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

GZ: I/3/11

zur Beantragung von Einfuhrrechten und Einfuhrlizenzen für

Kontingent A: Färsen und Kühe, nicht zum Schlachten, der Höhenrassen Grauvieh, Braunvieh, 5.000 Stück Gelbvieh, Simmentaler Fleckvieh und Pinzgauer der KN-Codes 0102 90 05/-29 (09.0001) -49/-59/-69 mit einem Zollsatz von 6 %.

Kontingent B: Stiere, Färsen und Kühe, nicht zum Schlachten, der Rassen Simmentaler Fleckvieh, Schwyzer und Freiburger der KN-Codes ex 0102 90 05/-29/-49/-59/-69/-79 (09.0003) mit einem Zollsatz von 4 %.

1. Ausschreibungsmenge

Zur Verteilung kommen **5.000 Stück** je Kontingent. Diese Mengen werden in folgende Gruppen aufgeteilt:

- 1.1. **70% = 3.500 Stück je Kontingent** für Einführer, die nachweisen können, dass sie im Zeitraum zwischen 1. Juli 2002 und 30. Juni 2005 im Rahmen der genannten Verordnung (EG) Nr. 1081/1999 Tiere von **Kontingent A** oder **Kontingent B** eingeführt haben.
- 1.2. **30% = 1.500 Stück je Kontingent** für Einführer, die nachweisen können, dass sie im Zeitraum zwischen 1. Juli 2004 und 30. Juni 2005 mindestens **75 Stück** lebende Rinder des KN-Codes 0102 aus Drittländern eingeführt haben.

2. Antragsvoraussetzungen

- 2.1. Ein Antrag auf Einfuhrrechte kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.
- 2.2. Ein Antragsteller kann einen Antrag auf Einfuhrrechte nur stellen, wenn er mit Stichtag 01. Juni 2005 im Rindfleischsektor tätig ist.
- 2.3. Der Antrag auf Einfuhrrechte gemäß Pkt. 1.2. muss mindestens für 15 Tiere und kann höchstens für eine Gesamtmenge von 50 Tieren gestellt werden.
- 2.4. Dem Antrag sind als Nachweis ausschließlich die von den Zollbehörden bestätigten Einfuhrzolldokumente im Original sowie in Kopie anzuschließen (für die Nachweise gem. Pkt. 1.1. sind nur jene Zolldokumente beizubringen die bei der AMA bis dato noch nicht vorliegen).

3. Beantragung der Einfuhrrechte

- 3.1. **Bis zum 15. Juni 2005** müssen die Anträge gemäß Anlage 1, 2, 3 oder 4 sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 18. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für Stiere, Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen für den Zeitraum 01. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

- 3.2. Bei Beantragung der Einfuhrrechte ist eine Sicherheit von **€ 3,00 je Stück** zu leisten. Diese Sicherheitsleistung ist unbedingt in Form einer Einzel-Bankgarantie zu erbringen.
- 3.3. Je Kontingent (A oder B) kann nur ein Antrag gestellt werden, der sich nur auf einen der beiden Teile des selben Zollkontingentes (1.1. oder 1.2.) beziehen darf. Stellt ein Antragsteller für ein einziges Kontingent mehr als einen Antrag, so sind alle seine Anträge unzulässig.

4. Beantragung und Erteilung der Einfuhrlizenzen

- 4.1. Nach schriftlicher Bekanntgabe der Zuteilungsmenge durch die AMA können Lizenzanträge mittels Antragsformular bei gleichzeitiger Hinterlegung der entsprechenden Sicherheit gestellt werden.
- 4.2. Die Sicherheit beträgt **€5,00 je Stück**.
- 4.3. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt mit einer **Gültigkeitsdauer von 90 Tagen**, max. jedoch bis 30. Juni 2006.
- 4.4. Der Lizenzantrag kann ausschließlich
- 4.4.1. in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antrag auf Erteilung des Einfuhrrechtes beantragt wurde,
- 4.4.2. von dem Antragsteller gestellt werden, dem die Einfuhrrechte erteilt wurden.
- 4.5. Die Zuteilungsmengen, für die **bis zum 15. März 2006** keine Lizenzanträge gestellt wurden, werden für eine letzte Zuteilung verwendet.
- 4.6. Die Übertragung der Rechte dieser Einfuhrlizenzen ist ausgeschlossen.
- 4.7. Einfuhrlizenzen dürfen insgesamt nur noch maximal in Höhe der zugeteilten Einfuhrrechte beantragt werden. D.h., wenn Einfuhrlizenzen bzw. Teilmengen davon nicht genutzt werden, können die verfallenen Mengen nicht noch einmal beantragt werden (es verfallen somit auch die zugeteilten Einfuhrrechte im entsprechenden Umfang).
- 4.8. Zur Beachtung:

Entsprechend Artikel 6b der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143 S. 35) ist bei jeder Abschreibung in **Spalte 31** der Originallizenz das **Ursprungsland** einzutragen. Dieser Eintrag ist eine Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85. Das Fehlen dieses Eintrages führt zu Verzögerungen bei der Lizenzbearbeitung.

- 4.9. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

5. Ausfüllen des Lizenzantrages

- 5.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 5.2. Feld 8: Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 18. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für Stiere, Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen für den Zeitraum 01. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

- 5.3. Feld 14: Hier ist einzutragen:
"lebende Rinder, andere als reinrassige Zuchttiere, nicht zum Schlachten"
- 5.4. Feld 15: Hier ist einzutragen:
Kont. A: "Färsen und Kühe nicht zum Schlachten, folgender Höhenrassen: Simmentaler Fleckvieh, Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Pinzgauer"
Kont. B: "Stiere, Färsen und Kühe nicht zum Schlachten, folgender Rassen: Simmentaler Fleckvieh, Schwyzer und Freiburger"
- 5.5. Feld 16: Hier ist einzutragen:
Kont. A: "ex 0102 90 05/-29/-49/-59/-69"
Kont. B: "ex 0102 90 05/-29/-49/-59/-69/-79"
- 5.6. Feld 20: Hier ist einzutragen:
Kont. A: Höhenrassen (Verordnung (EG) Nr. 1081/1999)
Einfuhrjahr: 2005/2006
Kontingentsnummer 09.0001
Kont. B: Höhenrassen (Verordnung (EG) Nr. 1081/1999)
Einfuhrjahr: 2005/2006
Kontingentsnummer 09.0003

6. Einfuhrbedingungen

- 6.1. Der Antragsteller muss sich schriftlich verpflichten, dass die eingeführten Tiere 4 Monate ab dem Zeitpunkt ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht geschlachtet werden.
- 6.2. Bei Zeitpunkt des Importes ist eine Sicherheit bei der zuständigen Zollbehörde zu leisten, durch die gewährleistet werden soll, dass die eingeführten Tiere während der 4 Monate nicht geschlachtet werden.
- 6.3. Die Freigabe der Sicherheit erfolgt unverzüglich, wenn der betreffenden Zollbehörde nachgewiesen wird, dass die Tiere
- 6.3.1. vor Ablauf der Frist von 4 Monaten ab dem Tag der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht geschlachtet wurden oder
- 6.3.2. vor Ablauf derselben Frist aus Gründen, die einen Fall höherer Gewalt darstellen, oder aus gesundheitspolizeilichen Gründen geschlachtet wurden oder an Folgen einer Krankheit oder eines Unfalls verendet sind.

7. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1996 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 1081/1999 vom 26. Mai 1999 (ABl. der EG Nr. L 131).

Kontingent A - lfd. Nr. 09.0001

Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte für traditionelle Einführer aus der 70 % Quote für Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten

<p>1. Angaben zum Antragsteller</p>	<p>genaue Firmenbezeichnung:</p> <p>Anschrift:</p> <p>Tel. Nr. mit DW:</p> <p>Zuständig für Rückfragen:</p> <p>Finanzamtssteuernummer:</p>
<p>2. Nachweise für Einfuhrantrag</p>	<p>Ich/wir kann/können folgende Referenzmengen im Rahmen von Kontingent A (Nr. 09.0001) im Zeitraum gem. Pkt. 1.1. nachweisen:</p> <p>2.1. 01. Juli 2002 bis 30. Juni 2003</p> <p>..... Stück Rinder</p> <p>2.2. 01. Juli 2003 bis 30. Juni 2004</p> <p>..... Stück Rinder</p> <p>2.3. 01. Juli 2004 bis 30. Juni 2005</p> <p>..... Stück Rinder</p> <p>2.4. SUMME</p> <p>..... Stück Rinder</p>
<p>3. Erklärung zum Antrag</p>	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,</p> <p>3.2. mit Stichtag 01. Juni 2005 am Rindfleischsektor tätig zu sein.</p> <p>3.3. keinen Antrag als andere Einführer zu stellen,</p> <p>3.4. die im Rahmen dieses Kontingentes eingeführten Rinder innerhalb von 4 Monaten nach dem Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr nicht zu schlachten.</p> <p>Mir/uns ist bekannt, dass die im Rahmen dieses Kontingentes eingeführten Rinder unter zollamtlicher Überwachung bleiben.</p>
<p>4. Unterzeichnung</p>	<p>Ort, Datum _____</p> <p>_____</p> <p>rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</p> <p>Firmenstempel</p>

Kontingent B - lfd. Nr. 09.0003

Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte für traditionelle Einführer

aus der **70 % Quote** für Stiere, Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten

<p>1. Angaben zum Antragsteller</p>	<p>genaue Firmenbezeichnung:</p> <p>Anschrift:</p> <p>Tel. Nr. mit DW:</p> <p>Zuständig für Rückfragen:</p> <p>Finanzamtssteuernummer:</p>
<p>2. Nachweise für Einfuhrantrag</p>	<p>Ich/wir kann/können folgende Referenzmengen im Rahmen von Kontingent B (Nr. 09.0003) im Zeitraum gem. Pkt. 1.1. nachweisen:</p> <p>2.1. 01. Juli 2002 bis 30. Juni 2003</p> <p>..... Stück Rinder</p> <p>2.2. 01. Juli 2003 bis 30. Juni 2004</p> <p>..... Stück Rinder</p> <p>2.3. 01. Juli 2004 bis 30. Juni 2005</p> <p>..... Stück Rinder</p> <p>2.4. SUMME</p> <p>..... Stück Rinder</p>
<p>3. Erklärung zum Antrag</p>	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,</p> <p>3.2. mit Stichtag 01. Juni 2005 am Rindfleischsektor tätig zu sein.</p> <p>3.3. keinen Antrag als andere Einführer zu stellen,</p> <p>3.4. die im Rahmen dieses Kontingentes eingeführten Rinder innerhalb von 4 Monaten nach dem Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr nicht zu schlachten.</p> <p>Mir/uns ist bekannt, dass die im Rahmen dieses Kontingentes eingeführten Rinder unter zollamtlicher Überwachung bleiben.</p>
<p>4. Unterzeichnung</p>	<p>Ort, Datum _____</p> <p>_____</p> <p>rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</p> <p>Firmenstempel</p>

Nr. 19
INFORMATION – GATT-Regelung – Geflügelfleisch
für den Zeitraum 01. Juli 2005 bis 30. September 2005

GZ: I/3/11

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Geflügelfleisch für den Zeitraum **01. Juli 2005 bis 30. September 2005** mit Aussetzung des Zollsatzes.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
 - 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
 - 1.1.2. **jeweils 2003 und 2004** mindestens **100 t** (Warengewicht) der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse eingeführt hat.

Dies ist ausschließlich durch gut leserliche Kopien der Einfuhrzolldokumente einmalig nachzuweisen.
 - 1.1.3. dem Lizenzantrag (Gruppen 1, 2 und 4) einen **Liefervertrag** beifügt, aus dem hervorgeht, dass die entsprechenden Geflügelfleischprodukte des beantragten Ursprungs (Brasilien oder Thailand) im Zeitraum vom **01. Juli 2005 bis 30. September 2005** zur Lieferung in die Europäische Union in Höhe der beantragten Menge zur Verfügung steht.
- 1.2. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller seinen Wohn- oder Firmensitz hat.
- 1.3. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.4. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag (GATT-Regelung)", die notwendige Sicherheit, sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Juni 2005 bis 07. Juni 2005, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 1 Tonne
- 3.2. Höchstmenge: siehe Anlage 2

4. Anzahl der Lizenzanträge

Bei den Gruppen 1, 2 und 4 kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für Erzeugnisse der selben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.
Bei den Gruppen 3 und 5 können mehrere Anträge gestellt werden, sofern verschiedene Länder angegeben werden und die Antragshöchstmenge je Gruppe nicht überschritten wird.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt **€50,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

7.1. Der Lizenzantrag ist **mit Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

7.2. Feld 8: **Gruppe 1, 2 und 4:**
Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen.
Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

Gruppe 3 und 5:

Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist anzukreuzen.

7.3. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Verordnung (EG) Nr. 1431/94"

8. Erteilung der Lizenzen

8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.

8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 150 Tagen.**

8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152) und (EG) Nr. 1431/94 vom 22. Juni 1994 (ABl. der EG Nr. L 156).

Anlage zum Lizenzantrag

(GATT-Regelung) zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Geflügelfleisch
mit Aussetzung des Zollsatzes

<p>1. Angaben zum Antragsteller</p>	<p>genaue Firmenbezeichnung:</p> <p>Anschrift:</p> <p>Tel. Nr. mit DW:</p> <p>Zuständig für Rückfragen:</p>
<p>2. Erklärung zur Tätigkeit</p>	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>2.1. dass ich/wir jeweils 2003 und 2004 mindestens 100 t der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse eingeführt habe(n).</p> <p>Dies wird durch die beigefügten Einfuhrzolldokumente nachgewiesen.</p> <p>2.2. den Liefervertrag gem. Pkt. 1.1.3. als Anlage beizufügen.</p>
<p>3. Erklärung zum Lizenzantrag</p>	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft,</p> <p>3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei Stellung mehrerer Anträge derselben Gruppe alle Anträge ungültig sind,</p> <p>3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.</p>
<p>4. Unterzeichnung</p>	<p>Ort, Datum _____</p> <p>_____</p> <p>rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</p> <p>Firmenstempel</p>

GATT - KONTINGENTE

1. Fleisch von Hühnern

Land	Nummer der Gruppe	KN-Code	W A R E N B E Z E I C H N U N G	zur Verfügung stehende Mengen (in t)		Zollsatz
				01.07.2005 - 30.09.2005	Antrags- höchstmenge	
Brasilien	1	0207 14 10	Teile von Hühnern, entbeint, gefroren	1.775,00	177,50	0
		0207 14 50	Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			
		0207 14 70	andere Teile, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			
Thailand	2	0207 14 10	Teile von Hühnern, entbeint, gefroren	1.971,70	197,17	0
		0207 14 50	Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			
		0207 14 70	andere Teile, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			
Sonstige	3	0207 14 10	Teile von Hühnern, entbeint, gefroren	825,00	82,50	0
		0207 14 50	Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			
		0207 14 70	andere Teile, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			

2. Fleisch von Truthühnern

Land	Nummer der Gruppe	KN-Code	W A R E N B E Z E I C H N U N G	zur Verfügung stehende Mengen (in t)		Zollsatz
				01.07.2005 - 30.09.2005	Antrags- höchstmenge	
Brasilien	4	0207 27 10	Teile von Truthühnern, entbeint, gefroren	450,00	45,00	0
		0207 27 20	Hälften oder Viertel, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			
		0207 27 80	andere Teile, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			
Sonstige	5	0207 27 10	Teile von Truthühnern, entbeint, gefroren	175,00	17,50	0
		0207 27 20	Hälften oder Viertel, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			
		0207 27 80	andere Teile, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			

Nr. 20
INFORMATION – Einfuhrzollkontingent GATT II – Geflügelfleisch
für den Zeitraum 01. Juli 2005 bis 30. September 2005

GZ: I/3/11

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Geflügelfleisch für den Zeitraum **01. Juli 2005 bis 30. September 2005**.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist und
- 1.1.2. **jeweils 2003 und 2004** mindestens **50 t** (Warengewicht) der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse eingeführt hat.
- Dies ist ausschließlich durch gut leserliche Kopien der Einfuhrzolldokumente einmalig nachzuweisen.
- 1.2. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller seinen Wohn- oder Firmensitz hat.
- 1.3. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.4. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag (GATT-Regelung II)", die notwendige Sicherheit, sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Juni 2005 bis 07. Juni 2005, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 1 Tonne
- 3.2. Höchstmengen: siehe Anlage 2

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe ein Lizenzantrag; es können jedoch mehrere Lizenzen einer Gruppe beantragt werden, wenn diese **verschiedene** Ursprungsländer betreffen. Die Summe dieser Anträge einer Gruppe darf die **Antragshöchstmenge nicht überschreiten**.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt **€20,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist **mit Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist anzukreuzen.
- 7.3. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Verordnung (EG) Nr. 1251/96"

8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 150 Tagen**.
- 8.3. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest; beträgt dieser weniger als 5 %, so kann die Kommission die gestellten Anträge nicht berücksichtigen und die geleisteten Sicherheiten werden freigegeben.
- 8.4. Führt die Anwendung des Prozentsatzes zur Festsetzung einer Menge unter 20 Tonnen, so kann der Antragsteller innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften seinen/seine Antrag/Anträge zurückziehen. Die geleistete Sicherheit wird dann freigegeben.
- 8.5. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152) und (EG) Nr. 1251/96 vom 28. Juni 1996 (ABl. der EG Nr. L 161).

Anlage zum Lizenzantrag

(GATT-Regelung II) zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Geflügelfleisch

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel. Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, dass ich/wir jeweils 2003 und 2004 mindestens 50 t der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse eingeführt habe(n). Dies wird durch die beigefügten Einfuhrzolldokumente nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft, 3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei Stellung mehrerer Anträge derselben Gruppe alle Anträge ungültig sind, 3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 20. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent GATT II – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2005 bis 30. September 2005

Anlage 2

Blatt 1

Nummer der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	W A R E N B E Z E I C H N U N G (Feld 15)	zur Verfügung stehende Mengen (in t)		Anwendbarer Zollsatz (in €/Tonne)
			01.07.2005 - 30.09.2005	Antrags-höchstmenge	
P1	0207 11 10	Hühner, 83 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt	1.550,00	155,000	131
	0207 11 30	Hühner, 70 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt			149
	0207 11 90	Hühner, 65 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt			162
	0207 12 10	Hühner, 70 %, unzerteilt, gefroren			149
	0207 12 90	Hühner, 65 %, unzerteilt, gefroren			162
P2	0207 13 10	Teile von Hühnern, entbeint, frisch oder gekühlt	1.000,00	100,000	512
	0207 13 20	Hälften oder Viertel, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			179
	0207 13 30	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			134
	0207 13 40	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			93
	0207 13 50	Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			301
	0207 13 60	Schenkel und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			231
	0207 13 70	andere Teile, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			504
	0207 14 20	Hälften oder Viertel, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			179
	0207 14 30	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			134
	0207 14 40	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			93
	0207 14 60	Schenkel und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren	231		
P3	0207 14 10	Teile von Hühnern, entbeint, gefroren	175,00	17,500	795

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 20. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent GATT II – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2005 bis 30. September 2005

Anlage 2

Blatt 2

Nummer der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	W A R E N B E Z E I C H N U N G (Feld 15)	zur Verfügung stehende Mengen (in t)		Anwendbarer Zollsatz (in €/Tonne)
			01.07.2005 - 30.09.2005	Antrags-höchstmenge	
P4	0207 24 10	Truthühner, 80 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt	250,00	25,000	170
	0207 24 90	Truthühner, 73 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt			186
	0207 25 10	Truthühner, 80 %, unzerteilt, gefroren			170
	0207 25 90	Truthühner, 73 %, unzerteilt, gefroren			186
	0207 26 10	Teile von Truthühnern, entbeint, frisch oder gekühlt			425
	0207 26 20	Hälften oder Viertel, von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			205
	0207 26 30	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			134
	0207 26 40	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			93
	0207 26 50	Brüste und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			339
	0207 26 60	Unterschenkel und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			127
	0207 26 70	andere Teile vom Schenkel, von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			230
	0207 26 80	andere Teile, von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			415
	0207 27 30	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			134
	0207 27 40	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Truthühnern nicht entbeint, gefroren			93
	0207 27 50	Brüste und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			339
	0207 27 60	Unterschenkel und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			127
	0207 27 70	andere Teile vom Schenkel, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			230

Nr. 21
INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für Eier und Eieralbumine
für den Zeitraum 01. Juli 2005 bis 30. September 2005

GZ: I/3/11

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen am Eiersektor für den Zeitraum **01. Juli 2005 bis 30. September 2005**.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist und
- 1.1.2. **jeweils 2003 und 2004** mindestens **50 t** (Schaleneiäquivalent) von den unter die Verordnungen (EWG) Nrn. 2771/75 und 2783/75 fallenden Erzeugnissen (ausgenommen Bruteier) eingeführt hat oder nach der Richtlinie 89/437/EWG für das Behandeln von Eiprodukten zugelassen ist.
- Dies ist ausschließlich durch gut leserliche Kopien der Einfuhrzolldokumente einmalig nachzuweisen.
- 1.2. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller seinen Wohn- oder Firmensitz hat.
- 1.3. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.4. Die "Anlage zum Lizenzantrag" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Juni 2005 bis 07. Juni 2005, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 1 Tonne
- 3.2. Höchstmengen: siehe Pkt. 10

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe ein Lizenzantrag; es können mehrere Lizenzen beantragt werden, aber nur dann, wenn diese **verschiedene** Ursprungsländer betreffen. Die Summe der Antragsmengen aller Anträge darf die **Antragshöchstmenge jedoch nicht überschreiten**.

Bei den Gruppen E2 und E3 muss die Antragsmenge in Schaleneiäquivalent gemäß Pkt. 10 angegeben werden.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt **€20,00 je 100 kg Schaleneiäquivalent** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

7.2. Feld 8: Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist anzukreuzen.

7.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Verordnung (EG) Nr. 593/2004"

8. Erteilung der Lizenzen

8.1. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 150 Tagen**.

8.2. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest; beträgt dieser weniger als 5 %, so kann die Kommission die gestellten Anträge nicht berücksichtigen und die geleisteten Sicherheiten werden freigegeben.

8.3. Führt die Anwendung des Prozentsatzes zur Festsetzung einer Menge unter 20 Tonnen (Schaleneiäquivalent) so kann der Antragsteller innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften seinen Antrag zurückziehen. Die geleistete Sicherheit wird dann freigegeben.

8.4. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152) und (EG) Nr. 593/2004 vom 30. März 2004 (ABl. der EG Nr. L 94).

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 21. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für Eier und Eieralbumine
für den Zeitraum 01. Juli 2005 bis 30. September 2005

10. Beschreibung der Gruppen und Antragsmengen

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Anwendbarer Zollsatz (in €/Tonne)	Menge für Zeitraum 01.07.2005 - 30.09.2005 (in t)	Antrags-höchst-menge (in t)
E1	0407 00 30	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbargemacht oder gekocht, von Hausgeflügel, andere	152,00	27.000,00	2.700,000
E2	0408 11 80 0408 19 81 0408 19 89 0408 91 80 0408 99 80	Vogeleier nicht in Schale und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln,	711,00 310,00 331,00 687,00 176,00	1.750,00 ¹⁾	175,000 ¹⁾
E3	3502 11 90 3502 19 90	Eieralbumin, andere, getrocknet Eieralbumin, flüssig oder gefroren	617,00 83,00	3.875,00 ¹⁾	387,500 ¹⁾

1) Menge in Schaleneiäquivalent - Umrechnung in Produktgewicht gem. Anhang 77 der VO 2454/93 (ABl. der EG Nr. L 253)

11. Umrechnung in Schaleneiäquivalent

KN-Code	Bezeichnung	Faktor	100 kg Schaleneiäquivalent = kg Produktgewicht
0408 11 80	Eigelb, getrocknet	6,49	15,40
0408 19 81	Eigelb, flüssig	3,03	33,00
0408 19 89	Eigelb, gefroren	3,03	33,00
0408 91 80	Eier ohne Schale, getrocknet	4,52	22,10
0408 99 80	Eier ohne Schale, flüssig oder gefroren	1,16	86,00
3502 11 90	Eieralbumin, getrocknet (in Kristallen)	13,51	7,40
	Eieralbumin, getrocknet (in anderer Form als Kristalle)	15,38	6,50
3502 19 90	Eieralbumin, flüssig oder gefroren	1,89	53,00

Produktgewicht x Faktor = Schaleneiäquivalent

Anlage zum Lizenzantrag
zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Eier

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel. Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 2.1. jeweils 2003 und 2004 mind. 50 t (Schaleneiäquivalent) unter den vorher genannten Verordnungen fallenden Erzeugnisse eingeführt habe(n), Dies wird durch die beigefügten Einfuhrzolldokumente nachgewiesen. 2.2. nach der Richtlinie 89/437/EWG für das Behandeln von Eiprodukten zugelassen zu sein.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft, 3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei Stellung mehrerer Anträge derselben Gruppe alle Anträge ungültig sind, 3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

Nr. 22
INFORMATION – Interimsabkommen (Israel) – Geflügelfleisch
für den Zeitraum 01. Juli 2005 bis 30. September 2005

GZ: I/3/11

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Geflügelfleisch für den Zeitraum **01. Juli 2005 bis 30. September 2005** aus Israel zu bestimmten Zollsätzen.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
 - 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist und
 - 1.1.2. **jeweils 2003 und 2004** mindestens **50 t** (Warengewicht) der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse ein- bzw. ausgeführt hat.

Dies ist ausschließlich durch gut leserliche Kopien der Zolldokumente einmalig nachzuweisen.
- 1.2. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller seinen Wohn- oder Firmensitz hat.
- 1.3. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.4. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag (Israel)", die notwendige Sicherheit, sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Juni 2005 bis 07. Juni 2005, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 1 Tonne
- 3.2. Höchstmengen: siehe Anlage 2

4. Anzahl der Lizenzanträge

Es kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge, so sind alle seine Anträge ungültig.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt **€20,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

7.1. Der Lizenzantrag ist **mit Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

7.2. Feld 8: Das Land (Israel) ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus Israel.

7.3. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Verordnung (EG) Nr. 2497/96"

8. Erteilung der Lizenzen

8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.

8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 150 Tagen**.

8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152) und (EG) Nr. 2497/96 vom 18. Dezember 1996 (ABl. der EG Nr. L 338).

Anlage zum Lizenzantrag (Israel)
zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Geflügelfleisch

<p>1. Angaben zum Antragsteller</p>	<p>genaue Firmenbezeichnung:</p> <p>Anschrift:</p> <p>Tel. Nr. mit DW:</p> <p>Zuständig für Rückfragen:</p>
<p>2. Erklärung zur Tätigkeit</p>	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>dass ich/wir jeweils 2003 und 2004 mindestens 50 t der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse ein- bzw. ausgeführt habe(n).</p> <p>Dies wird durch die beigefügten Zolldokumente nachgewiesen.</p>
<p>3. Erklärung zum Lizenzantrag</p>	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr gestellt zu haben oder zu stellen,</p> <p>3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei Stellung mehrerer Anträge alle Anträge ungültig sind,</p> <p>3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.</p>
<p>4. Unterzeichnung</p>	<p>Ort, Datum _____</p> <p>_____</p> <p align="center">rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</p> <p>Firmenstempel</p>

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 22. INFORMATION – Interimsabkommen (Israel) – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2005 bis 30. September 2005

Anlage 2

Nummer der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	W A R E N B E Z E I C H N U N G (Feld 15)	zur Verfügung stehende Mengen (in t)		Ermäßigung des Zollsatzes um
			01.07.2005 - 30.09.2005	Antrags-höchstmenge	
I1	0207 25	Truthühner, unzerteilt, gefroren	371,00	37,100	100 %
	0207 27 10	Teile von Truthühnern, entbeint, gefroren			
	0207 27 30	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			
	0207 27 40	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			
	0207 27 50	Brüste und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			
	0207 27 60	Unterschenkel und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			
	0207 27 70	andere Teile vom Schenkel, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			
I2	ex 0207 32	Enten, Gänse oder Perlhühner, unzerteilt, frisch oder gekühlt	132,50	13,250	100 %
	ex 0207 33	Enten, Gänse oder Perlhühner, unzerteilt, gefroren			
	ex 0207 35	Teile von Enten, Gänsen oder Perlhühnern, frisch oder gekühlt			
	ex 0207 36	Teile von Enten, Gänsen oder Perlhühnern, gefroren			

Nr. 23
INFORMATION – Interimsabkommen (Türkei) – Geflügelfleisch
für den Zeitraum 01. Juli 2005 bis 30. September 2005

GZ: I/3/11

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Geflügelfleisch für den Zeitraum **01. Juli 2005 bis 30. September 2005** aus der Türkei.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist und
- 1.1.2. **jeweils 2003 und 2004** mindestens **50 t** (Warengewicht) der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse ein- bzw. ausgeführt hat.
- Dies ist ausschließlich durch gut leserliche Kopien der Zolldokumente einmalig nachzuweisen.
- 1.2. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller seinen Wohn- oder Firmensitz hat.
- 1.3. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.4. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag (Türkei)", die notwendige Sicherheit, sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Juni 2005 bis 07. Juni 2005, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 1 Tonne
- 3.2. Höchstmengen: siehe Anlage 2

4. Anzahl der Lizenzanträge

Es kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge, so sind alle seine Anträge ungültig.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt **€20,00 je 100 kg** und ist Form einer Bankgarantie zu leisten.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist **mit Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land (Türkei) ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus der Türkei.
- 7.3. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Verordnung (EG) Nr. 1396/98"

8. Erteilung der Lizenz

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 150 Tagen**.
- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152) und (EG) Nr. 1396/98 vom 30. Juni 1998 (ABl. der EG Nr. L 187).

10. Wichtiger Hinweis

Derzeit gibt es keine veterinärrechtlich anerkannten Lieferbetriebe; ein Import aus der Türkei ist daher nicht möglich.

Anlage zum Lizenzantrag (Türkei)
zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Geflügelfleisch

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel. Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, dass ich/wir jeweils 2003 und 2004 mindestens 50 t der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse ein- bzw. ausgeführt habe(n). Dies wird durch die beigefügten Zolldokumente nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr gestellt zu haben oder zu stellen, 3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei Stellung mehrerer Anträge alle Anträge ungültig sind, 3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 23. INFORMATION – Interimsabkommen (Türkei) – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2005 bis 30. September 2005

Anlage 2

Nummer der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	W A R E N B E Z E I C H N U N G (Feld 15)	zur Verfügung stehende Mengen (in t)		Anwendbarer Zollsatz €t
			01.07.2005 - 30.09.2005	Antrags-höchstmenge	
T1	0207 25 10	Truthühner, 80 % . unzerteilt, gefroren			170
	0207 25 90	Truthühner, 73 % , unzerteilt, gefroren			186
	0207 27 30	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			134
	0207 27 40	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren	750,00	75,000	93
	0207 27 50	Brüste und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			339
	0207 27 60	Unterschenkel und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			127
	0207 27 70	andere Teile vom Schenkel, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			230

Nr. 24. INFORMATION – Einfuhrkontingent für Erzeugnisse der Sektoren Eier und Geflügelfleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Juli 2005 bis 31. Dezember 2005

Nr. 24

INFORMATION – Einfuhrkontingent für Erzeugnisse der Sektoren Eier und Geflügelfleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Juli 2005 bis 31. Dezember 2005

GZ: I/3/11

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für die Sektoren Eier und Geflügelfleisch für den Zeitraum **01. Juli 2005 bis 31. Dezember 2005** aus den AKP-Staaten mit Ermäßigung des Zollsatzes.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
 - 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
 - 1.1.2. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch ein- und/oder ausgeführt hat. Dies ist durch entsprechende Zolldokumente nachzuweisen.
- 1.2. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller seinen Wohn- oder Firmensitz hat.
- 1.3. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.4. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Juni 2005 bis 07. Juni 2005, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 1 Tonne
- 3.2. Höchstmengen: siehe Anlage 2

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für Erzeugnisse derselben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt **€20,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 24. INFORMATION – Einfuhrkontingent für Erzeugnisse der Sektoren Eier und Geflügelfleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Juli 2005 bis 31. Dezember 2005

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.
- 7.3. Felder 15 und 16: Hier sind der Text und die KN-Codes aus der Anlage 2 (Spalten 2 und 3) vollständig zu übernehmen und einzutragen.
- 7.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"AKP-Erzeugnis - Verordnungen (EG) Nr. 2286/2002 und (EG) Nr. 701/2003"

8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 180 Tagen**, max. bis 31. Dezember 2005.
- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 09. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152), (EG) Nr. 2286/2002 vom 10. Dezember 2002 (ABl. der EG. Nr. L 348) und (EG) Nr. 701/99 vom 16. April 2003 (ABl. der EG Nr. L 99).

Anlage zum Lizenzantrag

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Eier und Geflügelfleisch aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean mit Ermäßigung des Zollsatzes

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel. Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, in den letzten 12 Monaten Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch ein- und/oder ausgeführt zu haben. (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages). Dies wird durch entsprechende Zolldokumente nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Halbjahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft, 3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind, 3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 24. INFORMATION – Einfuhrkontingent für Erzeugnisse der Sektoren Eier und Geflügelfleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Juli 2005 bis 31. Dezember 2005

Anlage 2

Nummer der Gruppe	KN-Code	W A R E N B E Z E I C H N U N G	zur Verfügung stehende Mengen (in Tonnen)		Ermäßigung des Zollsatzes um
			01.07.2005 - 31.12.2005	Antrags-höchstmenge	
Q3	0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren	400,00	200,00	65 %
Q4	1602 31	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Truthühnern	500,00	250,00	65 %
	1602 32	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Hühnern			
	1602 39	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, andere			

Nr. 25
INFORMATION - Europa-Abkommen/Schweinefleisch
für den Zeitraum 01. Juli 2005 bis 30. September 2005

GZ: I/3/11

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Schweinefleisch für den **01. Juli 2005 bis 30. September 2005** aus den Ländern Bulgarien und Rumänien mit Ermäßigung des Zollsatzes.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
 - 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
 - 1.1.2. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Schweinefleischhandel **mit Drittländern** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen.
- 1.2. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.3. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag (Europa-Abkommen)" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Juni 2005 bis 07. Juni 2005, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 1 Tonne
- 3.2. Höchstmengen: siehe Anlagen 2a und 2b

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für Erzeugnisse der selben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt **€20,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.
- 7.3. Felder 15 und 16: Hier sind der Text und die KN-Codes aus den Anlagen 2a bis 2b (Spalten 2 und 3) vollständig zu übernehmen und einzutragen.
- 7.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Verordnung (EG) Nr. 1898/97"

8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 150 Tagen**.
- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152) und (EG) Nr. 1898/97 vom 29. September 1997 (ABl. der EG Nr. L 267).

Anlage zum Lizenzantrag
zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Schweinefleisch aus den Ländern
Bulgarien und Rumänien mit Ermäßigung des Zollsatzes

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel. Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages). Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft, 3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind, 3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

Erzeugnisse aus Bulgarien

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.07.2005 - 30.09.2005 (in t)	Antrags-höchstmenge (in t)
B1	ex 0203 ¹⁾	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	100 %	1.000,00	250.000
	0210 11 bis 0210 19	Fleisch von Schweinen, gesalzen, getrocknet, geräuchert (Schinken, Schultern, Bäuche, anderes)			
	1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse			
	1602 41 bis 1602 49	Zubereitungen von Schweinefleisch			

1) ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht

Erzeugnisse aus Rumänien

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.07.2005 - 30.09.2005 (in t)	Antrags-höchstmenge (in t)
15	1601 00 91	Rohwürste, nicht gekocht, andere Würste	80 %	281,25	70,313
	1601 00 99				
16	1602 41 10	Zubereitungen von Schweinefleisch	80 %	531,25	132,813
	1602 42 10				
	1602 49 11				
	1602 49 13				
	1602 49 15				
	1602 49 19				
	1602 49 30				
	1602 49 50				
17	ex 0203 ¹⁾	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	80 %	3.906,25	976,563

1) ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht

Nr. 26
INFORMATION – GATT-Regelung/Schweinefleisch
für den Zeitraum 01. Juli 2005 bis 30. September 2005

GZ: I/3/11

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse der KN-Codes 0203 19 13 und 0203 29 15 für den Zeitraum **01. Juli 2005 bis 30. September 2005** mit Festsetzung des Zollsatzes auf Null.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
 - 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
 - 1.1.2. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Schweinefleischhandel **mit Drittländern** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen.
- 1.2. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.3. Die "Anlage zum Lizenzantrag (GATT-Regelung)" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Juni 2005 bis 07. Juni 2005, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 20,000 Tonnen
- 3.2. Höchstmenge: 1.050,000 Tonnen

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Antragsteller ein Lizenzantrag; es können jedoch mehrere Lizenzen beantragt werden, wenn diese **verschiedene** Ursprungsländer betreffen. Die Summe dieser Anträge darf die **Antragshöchstmenge nicht überschreiten**.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt **€20,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist anzukreuzen.
- 7.3. Feld 15: Hier ist einzutragen:
"Fleisch von Hausschweinen; Kotelettstränge und Teile davon, frisch oder gekühlt; Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon, gefroren"
- 7.4. Feld 16: Hier ist einzutragen:
"0203 19 13; 0203 29 15"
- 7.5. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"**Verordnung (EG) Nr. 1432/94**"

8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 150 Tagen**.
- 8.2. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest; beträgt dieser weniger als 5 %, so kann die Kommission die gestellten Anträge nicht berücksichtigen und die geleisteten Sicherheiten werden freigegeben.
- 8.3. Führt die Anwendung des Prozentsatzes zur Festsetzung einer Menge unter 20 Tonnen, so kann der Antragsteller innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften seinen/seine Antrag/Anträge zurückziehen. Die geleistete Sicherheit wird dann freigegeben.
- 8.4. Lizenzen dürfen nur für die Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152) und (EG) Nr. 1432/94 vom 22. Juni 1994 (ABl. der EG Nr. L 156).

Anlage zum Lizenzantrag
zur Erlangung einer Einfuhrlizenz (GATT-Regelung) - Sektor Schweinefleisch
mit Festsetzung des Zollsatzes auf Null

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel. Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenz-antrages). Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt zu haben oder zu stellen, 3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind, 3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

Nr. 27
INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse
für den Zeitraum 01. Juli 2005 bis 30. September 2005

GZ: I/3/11

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse für den Zeitraum
01. Juli 2005 bis 30. September 2005.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
 - 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
 - 1.1.2. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Schweinefleischhandel **mit Drittländern** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen.
- 1.2. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.3. Die "Anlage zum Lizenzantrag" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Juni 2005 bis 07. Juni 2005, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge bei Gruppe G2: 20,00 t
- Mindestmenge bei den Gruppen G3 bis G7: 1,00 t
- 3.2. Höchstmengen: siehe Pkt. 10

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe ein Lizenzantrag; es können jedoch mehrere Lizenzen einer Gruppe beantragt werden, wenn diese **verschiedene** Ursprungsländer betreffen. Die Summe dieser Anträge einer Gruppe darf die **Antragshöchstmenge nicht überschreiten.**

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt **€20,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist anzukreuzen.
- 7.3. Feld 15 und 16: Hier sind die KN-Codes und die entsprechende Bezeichnung gemäß Pkt. 10 einzutragen.
- 7.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Verordnung (EG) Nr. 1458/2003"

8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 150 Tagen**.
- 8.2. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest; beträgt dieser weniger als 5 %, so kann die Kommission die gestellten Anträge nicht berücksichtigen und die geleisteten Sicherheiten werden freigegeben.
- 8.3. Führt die Anwendung des Prozentsatzes zur Festsetzung einer Menge unter 20 Tonnen für die Gruppe G2 und weniger als eine Tonne für die Gruppen G3 bis G7, so kann der Antragsteller innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften seinen/seine Antrag/Anträge zurückziehen. Die geleistete Sicherheit wird dann freigegeben.
- 8.4. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152) und (EG) Nr. 1458/2003 vom 18. August 2003 (ABl. der EG Nr. L 208).

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 27. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse
für den Zeitraum 01. Juli 2005 bis 30. September 2005

10. Beschreibung der Gruppen und Antragsmengen

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Anwendbarer Zollsatz €t	Menge 01.07.2005 - 30.09.2005 (in t)	Antrags-höchst-menge (in t)
G2	ex 0203 19 55	Kotelettstränge und Schinken, entbeint, frisch, gekühlt oder gefroren (ausgenommen Filet)	250	8.500,00	1.700,000
	ex 0203 29 55		250		
G3	ex 0203 19 55	Filet/Lungenbraten, frisch, gekühlt oder gefroren	300	1.250,00	250,000
	ex 0203 29 55		300		
G4	1601 00 91	Würstchen und Wurst, Schnitt- oder Streichwurst, nicht gekocht	747	750,00	150,000
	1601 00 99	andere	502		
G5	1602 41 10	Andere Zubereitungen und Konserven von Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut	784	1.525,00	305,000
	1602 42 10		646		
	1602 49 11		784		
	1602 49 13		646		
	1602 49 15		646		
	1602 49 19		428		
	1602 49 30		375		
1602 49 50	271				
G6	0203 11 10	Ganze oder halbe Tierkörper, frisch, gekühlt oder gefroren	268	3.750,00	750,000
	0203 21 10		268		
G7	0203 12 11	Teile, frisch, gekühlt oder gefroren, ausgenommen Filet/Lungenbraten; einzeln gestellt	389	1.375,00	275,000
	0203 12 19		300		
	0203 19 11		300		
	0203 19 13		434		
	0203 19 15		233		
	ex 0203 19 55		434		
	0203 19 59		434		
	0203 22 11		389		
	0203 22 19		300		
	0203 29 11		300		
	0203 29 13		434		
	0203 29 15		233		
	ex 0203 29 55		434		
	0203 29 59		434		

Anlage zum Lizenzantrag
zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Schweinefleisch
für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel. Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages). Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft, 3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind, 3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

Nr. 28

INFORMATION – Einfuhrkontingent für Schweinefleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Juli 2005 bis 30. September 2005

GZ: I/3/11

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum **01. Juli 2005 bis 30. September 2005** aus den AKP-Staaten mit Ermäßigung des Zollsatzes.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
 - 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
 - 1.1.2. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Schweinefleischhandel **mit Drittländern** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen.
- 1.2. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.3. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Juni 2005 bis 07. Juni 2005, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 1 Tonne
- 3.2. Höchstmengen: siehe Anlage 2

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe (Q7 und Q8) kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für Erzeugnisse derselben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt **€20,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 28. INFORMATION – Einfuhrkontingent für Schweinefleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten)
für den Zeitraum 01. Juli 2005 bis 30. September 2005

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.
- 7.3. Felder 15 und 16: Hier sind der Text und die KN-Codes aus der Anlage 2 (Spalten 2 und 3) vollständig zu übernehmen und einzutragen.
- 7.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"AKP-Erzeugnis - Verordnungen (EG) Nr. 2286/2002 und (EG) Nr. 462/2003"

8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 150 Tagen**.
- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152), (EG) Nr. 2286/2002 vom 10. Dezember 2002 (ABl. der EG. Nr. L 348) und (EG) Nr. 462/2003 vom 13. März 2003 (ABl. der EG Nr. L 70).

Anlage zum Lizenzantrag

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Schweinefleisch aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean mit Ermäßigung des Zollsatzes

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel. Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages). Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft, 3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind, 3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 28. INFORMATION – Einfuhrkontingent für Schweinefleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Juli 2005 bis 30. September 2005

Anlage 2

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.07.2005 - 30.09.2005 (in t)	Antrags-höchstmenge (in t)					
Q7	0203 11 10	Fleisch von Haus-schweinen mit und ohne Knochen, mit Ausnahme von allein gestellten Filets								
	0203 12 11									
	0203 12 19									
	0203 19 11									
	0203 19 13									
	0203 19 15									
	0203 19 55 *)									
	0203 19 59									
	0203 21 10									
	0203 22 11									
	0203 22 19									
	0203 29 11									
	0203 29 13									
	0203 29 15									
	0203 29 55 *)									
	0203 29 59									
						0209 00 11	Schweinespeck, frisch oder gekühlt, gefroren, gesalzen, getrocknet oder geräuchert	50 %	375,00	375,00
						0209 00 19				
	0209 00 30	Schweinefett								
	0210 11 11	Fleisch von Haus-schweinen, gesalzen, getrocknet, geräuchert								
	bis									
	0210 11 39									
	0210 12 11									
	0210 12 19									
	0210 19 10									
	bis									
	0210 19 89									
	0210 99 41									
	0210 99 49									
Q8	1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Lebern, Rohwürste nicht gekocht, andere	65 %	375,00	375,00					

*) ausgenommen Filets, einzeln gestellt

BANKGARANTIE

für den Bereich

Lizenzen <input type="checkbox"/> Vieh und Fleisch ¹⁾ <input type="checkbox"/> Milch und Milcherzeugnisse ¹⁾ <input type="checkbox"/> pflanzliche Erzeugnisse und/oder Bescheinigungen für NA-I-Waren ¹⁾	TELEFAX: 01/331 51-303
<input type="checkbox"/> Produktionserstattung Stärke ¹⁾	TELEFAX: 01/331 51-4469
<input type="checkbox"/> Produktionserstattung Zucker ¹⁾	TELEFAX: 01/331 51-4469
<input type="checkbox"/> Intervention ¹⁾	TELEFAX: 01/331 51-4624
<input type="checkbox"/> Nachwachsende Rohstoffe und Energiepflanzen ¹⁾	TELEFAX: 01/331 51-295
<input type="checkbox"/> Beihilfen, Sonstiges ¹⁾²⁾	TELEFAX: 01/331 51-396

Garantienummer:

Antragsteller (Firma):

Eintragung im Firmenbuch: JA unter FN NEIN

Anschrift des Antragstellers:

Begünstigte Stelle ist je nach Art des zugrundeliegenden Antrages entweder die Agrarmarkt Austria, oder die Republik Österreich oder die Europäische Union.

Verwaltende Stelle:

Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)
1200 Wien
Telefon: 01/331 51-0

Garantie zum Antrag vom:

Warenart/Grunderzeugnis:

Menge: Stück/kg

Fläche: Hektar

Sicherheit €..... je Stück/100 kg

Sicherheit €..... je Hektar

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)

2) ggf. Angabe der Nummer der bezug habenden Verordnung

HÖCHSTBETRAGS - BANKGARANTIE

für den Bereich

Lizenzen <input type="checkbox"/> Vieh und Fleisch ¹⁾ <input type="checkbox"/> Milch und Milcherzeugnisse ¹⁾ <input type="checkbox"/> pflanzliche Erzeugnisse und/oder Bescheinigungen für NA-I-Waren ¹⁾	TELEFAX: 01/331 51-303
<input type="checkbox"/> Produktionserstattung Stärke ¹⁾	TELEFAX: 01/331 51-4469
<input type="checkbox"/> Produktionserstattung Zucker ¹⁾	TELEFAX: 01/331 51-4469
<input type="checkbox"/> Intervention ¹⁾	TELEFAX: 01/331 51-4624
<input type="checkbox"/> Nachwachsende Rohstoffe und Energiepflanzen ¹⁾	TELEFAX: 01/331 51-295
<input type="checkbox"/> Beihilfen, Sonstiges ¹⁾²⁾	TELEFAX: 01/331 51-396

Garantienummer:

Antragsteller (Firma):

Eintragung im Firmenbuch: JA unter FN NEIN

Anschrift des Antragstellers:

Begünstigte Stelle ist je nach Art des zugrundeliegenden Antrages entweder die Agrarmarkt Austria, oder die Republik Österreich oder die Europäische Union.

Verwaltende Stelle:

Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)
1200 Wien
Telefon: 01/331 51-0

1.

Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller die unwiderrufliche Garantie bis zu einem Höchstbetrag von

€.....

(in Worten: €.....)

Im Rahmen einer Inanspruchnahme aus dieser Höchstbetrags-Garantie verpflichtet sich das gefertigte Unternehmen unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der AMA binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf jedwede Einwendung und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse die Zahlung geforderter Beträge innerhalb des oben angeführten Gesamtrahmens auf das von der AMA in der vorgenannten Aufforderung bezeichnete Bank- bzw. Postscheckkonto vorzunehmen.

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)

2) ggf. Angabe der Nummer der bezug habenden Verordnung

2.

Die Verpflichtung aus der Höchstbetrags-Garantie bezieht sich auf alle Sicherheiten, die seit dem zu stellen sind.

3.

Die vorliegende Höchstbetrags-Garantie ist unbefristet, sie kann jedoch mit einmonatiger Frist zum Ende des Kalendermonates gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und das Original der Kündigungserklärung der AMA nachweislich zugestellt werden. Die Kündigung wird wirksam, sobald der AMA das Original des Kündigungsschreibens zugegangen ist (eine Kündigung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen). Nach der Kündigung haftet das gefertigte Unternehmen für die gestellten und bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu stellenden Sicherheiten bis zu deren Freigabe weiter.

4.

Die vorliegende Höchstbetrags-Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

5.

Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Höchstbetrags-Garantie ausdrücklich auf die einredeweise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.

6.

Diese Höchstbetrags-Garantie erlischt durch Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.

7.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Höchstbetrags-Garantie ist Wien. Es gilt österreichisches Recht.

8.

genaue Anschrift des garantierenden Unternehmens (ggf. zuständige Zweigniederlassung und Filiale):

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:.....

Telefonnummer mit DW: TELEFAX-Nr.:

.....
(Ort, Datum)

.....
(firmenmäßige Zeichnung
des garantierenden Unternehmens)

**Diese Verlautbarung ist auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im Internet verfügbar.**

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: Agrarmarkt Austria
GB I/Abt. 3
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-303
E-mail: office@ama.gv.at

Hersteller: Eigendruck